

RS OGH 1978/3/30 6Ob563/78

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.03.1978

Norm

ABGB §1295 IIa2

ABGB §1295 IIc2

ABGB §1311 BIc

Rechtssatz

Daß die im Bauverfahren vorgelegten Pläne die tatsächliche Konstruktion einer Terrasse nicht wiedergeben und dies und eine Rampe in den Bescheiden nicht genannt worden sind, ist nicht wesentlich. Entscheidend für die Frage, ob eine Schutznorm übertreten wurde, ist vielmehr, daß das Bauwerk baubehördlich genehmigt und mit Bescheid die Benützungsbewilligung erteilt wurde.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 563/78

Entscheidungstext OGH 30.03.1978 6 Ob 563/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0023371

Dokumentnummer

JJR_19780330_OGH0002_0060OB00563_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at